



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
Halle, 23. September 2008

Keine Abgabe von „Empfangsbestätigungen“

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Der Arbeitgeber fügt an Ermahnungen, Abmahnungen oder Kündigungen oft einen Satz an, der in etwa folgenden Inhalt hat: "Der Arbeitnehmer bestätigt den Erhalt dieser Ermahnung/Abmahnung/Kündigung."

Meist folgt dann auch noch: "Er erkennt die darin gegen ihn erhobenen Vorwürfe/Forderungen rechtsverbindlich als zutreffend an."

Der Arbeitgeber bestellt den Arbeitnehmer dann meist ein, überreicht das so gestaltete Schreiben und verlangt - manchmal "ganz nebenbei, nur zur Empfangsbestätigung" - die Unterschrift des Arbeitnehmer unter den letzten Satz. Manchmal wird auch "leicht gedroht" dahingehend, dass der Arbeitnehmer dieses unterschreiben müsse. Bei vielen Arbeitnehmern herrscht dann immer Unsicherheit, was sie tun sollen, können oder müssen.

Um dies nochmals klarzustellen:

Der Arbeitnehmer ist weder gesetzlich, noch tariflich, noch aufgrund irgendeiner Betriebsvereinbarung verpflichtet, einen in welcher Weise auch immer gearteten Satz unter solchen Erklärungen des AG zu unterzeichnen - und sich dadurch dann evtl. auch noch in eine juristisch ungünstige Position zu manövrieren. Erklärungen des Arbeitgebers sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit von irgendwelchen Empfangsbescheinigungen seitens des Arbeitnehmers jedenfalls insoweit unabhängig.

Das heißt: Wenn der Arbeitnehmer solche Sätze unterschreibt, so hilft er dem AG eigentlich nur, ein Beweismittel, nämlich das des Zugangs der Ermahnung/Abmahnung/Kündigung an den Arbeitnehmer und evtl. noch ein Schuldeingeständnis zu seinen eigenen Lasten zu schaffen.

Daher gilt: Finger weg vom Stift! Solche Sätze müssen und sollten nie(!) unterschrieben werden. Es ist nicht einzusehen, warum man dem AG Munition gegen einen selbst liefern sollte!

Und: Die Verweigerung einer Unterschrift unter einen solchen "Satz" kann dem Arbeitnehmer auch nicht zum Nachteil gereichen - auch wenn der Arbeitgeber dieses behaupten sollte.